

Merkblatt für Liquidatoren einer GmbH

Der Liquidator einer GmbH ist gemäß § 65 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes verpflichtet, die Tatsache der Auflösung der GmbH verbunden mit dem Aufruf an die Gläubiger, sich zu melden, in den Gesellschaftsblättern öffentlich bekanntzumachen.

Durch die Veröffentlichung wird eine einjährige Sperrfrist in Lauf gesetzt, vor deren Ablauf mit der Verteilung von Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter nicht begonnen werden darf.

Von der Verteilung auszuschließen sind die Kosten für die öffentliche (notarielle) Beglaubigung und die voraussichtlichen Gerichtskosten.

Nach durchgeführter Liquidation hat der Liquidator in öffentlich (notariell) beglaubigter Form zur Eintragung anzumelden, dass die Liquidation beendet ist.

Dabei ist grundsätzlich nachzuweisen, dass die einjährige Sperrfrist abgelaufen ist, und zwar durch Vorlage der Belegblätter über die erfolgte Veröffentlichung.

Das Registergericht empfiehlt im Interesse einer reibungslosen Löschung der Firma nach beendeter Liquidation, die Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern nach der erfolgten Auflösung der GmbH alsbald vorzunehmen und die Belegblätter zu den Akten einzureichen.

In den meisten Fällen bestimmt der Gesellschaftsvertrag, in welchen Blättern die Bekanntmachungen der Gesellschaft zu erfolgen haben. Fehlt im Gesellschaftsvertrag eine solche Bestimmung, so müssen die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger erfolgen.

Sollten Zweifel bestehen, in welchen Blättern die Veröffentlichungen vorzunehmen sind, wird empfohlen, das Registergericht oder einen Notar oder einen Rechtsanwalt diesbezüglich um Auskunft bzw. Aufklärung zu ersuchen.